



# GOSLARER

## Kaufmannsgilde e.V.

---

### Satzung Goslarer Kaufmannsgilde

#### § 1

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

**Goslarer Kaufmannsgilde e.V. (GK)**

2. Der Sitz des Vereins ist Goslar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

##### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung des Goslarer Einzelhandels und Dienstleister und die Mitwirkung bei der Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen in der gesamten Stadt Goslar.
2. Der Verein soll selbst und durch Dritte dazu beitragen, dass die Stadt Goslar und insbesondere die dazu errichtete Goslar Marketing GmbH ihre Aufgaben in den Bereichen Handel und Dienstleistung auch und gerade im Sinne der Goslarer Kaufmannsgilde wahrnehmen.
3. Der Verein soll Personen, Unternehmen oder Organisationen als Mitglieder gewinnen, die sich für die Erreichung des Vereinszwecks einsetzen wollen.
4. Die Goslarer Kaufmannsgilde e.V. ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Alle parteipolitischen Bestrebungen im Verein sind ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch die Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter nach dieser Satzung werden ehrenamtlich ausgeführt.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - volljährige natürliche Personen
  - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die mit dem Handel in Goslar oder dem Vereinszweck verbunden sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit der Frist von 3 Monaten;
  - durch Ausschluss. Näheres regelt §9 dieser Satzung.
4. Natürliche Personen, die sich um den Verein in ganz besonderem Maße verdienst gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **§4**

#### **Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhält durch den Beschluss der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung und regelt danach den Jahresbeitrag und sonstige Zahlungen.
2. Die Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des §10, beschlussfähig.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht sein. Der Vorsitzende leitet die Anträge zeitnah den Mitgliedern zu.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
7. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll mit der Anwesenheitsliste angefertigt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist-Dieses geht den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

## §7

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes;
- den Erlass der Beitragsordnung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- auf Vorschlag des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern. Grundlage eines solchen Vorschlages kann insbesondere sein, dass sich das betreffende Mitglied
  - vereinsschädigend verhält oder
  - mit den Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist.
- Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens dreimal in Folge wieder gewählt werden dürfen;
- Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## §8

### **Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kasse wählt die Mitgliedsversammlung zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Sie beantragen zugleich die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.



## §9

### Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlossen und gewählt wird offen, es sei denn, es wird von einem Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt.

## §10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem Vorsitzenden
  - Seinem Stellvertreter und
  - Dem Schatzmeister
2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Arbeitskreise zu bilden.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Aufgaben des Vereins, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand
  - den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
  - die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
  - die Mitgliederversammlung vorzubereiten;
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
  - Anträge auf Mitgliedschaft anzunehmen und zu entscheiden
5. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand fertigt Protokolle über seine Beschlüsse an.
8. Der Vorstand – bei Verhinderung ernennt der Vorstand einen Stellvertreter - vertritt die Interessen des Vereins in der Goslar Marketing GmbH und in weiteren Vereinigungen, die den gemeinsamen Interessen dienen.

## **§11**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen in der Satzung des Vereins können mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. In der Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

## **§13**

### **Übergang des Vereinsvermögens**

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes der Goslar Marketing GmbH zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks für die Förderung des Handels in Goslar zu verwenden hat.

## **§14**

### **Anwendung der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, findet die gesetzliche Vorschrift des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

## **§15**

### **Inkrafttreten**

Der Tag des Inkrafttretens wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben und in allen hinfort ausgegeben Exemplaren dieser Satzung vermerkt.